

30/SN-299/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ⁹⁴ GE / 19 ⁹⁸
Datum:	21. Okt. 1998
Verteilt ^{27.10.98}

Dr. Schebeck

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	3139	Datum
-	BP/Ec/Kr-GST Mag Eckl		FAX	3700	13.10.98

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Mag Inge Kaizar

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	3139	<i>Datum</i>
GZ 68.159/37-I/D/7/98	BP/Ec/Kr	Mag. Eckl	FAX	3700	8.10.1998

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzustellen, daß die Initiative des Wissenschaftsministeriums zur Verbesserung der sozialen Lage von Studierenden durch eine umfassende Reform des Studienförderungsgesetzes ausdrücklich begrüßt wird. Gleiches gilt für die Bestrebungen, besondere Unterstützungsmaßnahmen für ältere und berufstätige Studierende (z.B. Einführung von Studienabschlußstipendien) vorzusehen.

Wenngleich der vorliegende Entwurf erfreulicherweise zahlreiche Forderungen der BAK berücksichtigt, muß dennoch darauf hingewiesen werden, daß von der Stipendienerhöhung nicht alle StipendienbezieherInnen in vollem Ausmaß profitieren, **da nun mehr neben der Familienbeihilfe auch die Kinderabsetzbeträge im Berechnungsschema berücksichtigt werden. Für die Zukunft erscheint daher insbesondere eine regelmäßige Anpassung der Stipendien an die Lebenshaltungskosten nach wie vor unabdingbar.**

Zu § 4 Abs. 2 (Gleichstellung von AusländerInnen):

Die vorgeschlagene Regelung, wonach für ausländische Studierende die österreichische Matura nicht mehr zwingend erforderlich ist, wird ausdrücklich begrüßt. Die AK war im Rahmen der Beratungstätigkeit in der Vergangenheit immer wieder mit diesbezüglichen Problemen von Studierenden, deren Eltern oft jahrelang in Österreich berufstätig waren, konfrontiert.

Zu § 17 (Studienwechsel):

Die Regelung, wonach Studierende auch bei einem späteren Studienwechsel im zweiten Studienabschnitt wieder die Chance haben, ein Stipendium zu erlangen, wird positiv bewertet. Allerdings profitieren von dieser Verbesserung nur Studierende an Universitäten, deren Studium in Studienabschnitte gegliedert ist. Zudem ist davon auszugehen, daß nur wenige Studierende den ersten Abschnitt in der vorgesehenen Zeit absolvieren, da diese Personengruppe bei Wegfall des Stipendiums und der Familienbeihilfe vermutlich eine Berufstätigkeit aufnimmt und somit die Anspruchsvoraussetzungen kaum erfüllen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, auch einen Wechsel bei anderen bzw. in andere Einrichtungen (z.B. von der Universität in einen Fachhochschul-Studiengang) zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob nicht bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit generell ein Stipendienbezug im zweiten Studienabschnitt wieder möglich sein sollte, zumal ohnehin gemäß § 20 eine zeitliche Beschränkung (zweifach vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) gegeben ist.

Jedenfalls müßte im Familienlastenausgleichsgesetz eine gleichlautende Regelung verankert werden.

Ferner sollte darauf geachtet werden, daß im Falle eines Doppelstudiums aufgrund der Studienwechselbestimmungen nicht der Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium verloren geht.

Zu § 19 Abs. 4 sowie zu § 29 (Regelungen für Behinderte):

Die Berücksichtigung einer Behinderung für die Verlängerung der Anspruchsdauer wird begrüßt. Hinsichtlich der Höhe der Beihilfe als auch des BezieherInnenkreises sollte bezüglich der geplanten Verordnung sichergestellt werden, daß es zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Status quo kommt. Es sollte zudem geklärt werden, wer im Sinne des o.a. § 29 als behindert gilt (gemäß FLAG oder Behinderteneinstellungsgesetz). Ferner müßte auch mit dem Bundessozialamt eine

Abstimmung im Hinblick auf ein rasches Verfahren erfolgen, damit die Studierenden die notwendigen Bescheide so bald wie möglich erhalten.

Zu § 19 Abs. 3 (Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten):

Diesbezüglich wird aufgrund gesellschaftlicher Änderungen angeregt, die derzeitige Regelung, die sich auf die Pflege und Erziehung von Kindern beschränkt, zu der die Studierenden gesetzlich verpflichtet sind, zu modifizieren. Der Berechtigtenkreis sollte auch auf jene Personen ausgeweitet werden, die in der Absicht, ein Kind an Kindes statt anzunehmen, dieses bereits in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen. Diese Regelung sollte auch bei § 28 im Hinblick auf die Stipendienhöhe vorgesehen werden.

Zu § 19 Abs. 11 (Berücksichtigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes):

Die vorgeschlagene Regelung wird im Sinne der Studierenden begrüßt, da es diesbezüglich in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen gekommen ist.

Zu § 28 (Höchststudienbeihilfe für verheiratete Studierende und Studierende mit Kind):

Aus Sicht der BAK ist es nicht nachvollziehbar, weshalb nach wie vor eine Gleichbehandlung dieser beiden Personengruppen erfolgt und für verheiratete Studierende die Höchststudienbeihilfe mit öS 10.600, -- festgesetzt wurde. **Es wird vorgeschlagen, für verheiratete Studierende die "normale" Höchststudienbeihilfe in der Höhe von öS 10.000, -- vorzusehen, dafür aber den Erhöhungsbetrag für Studierende mit Kindern anzuheben.**

Zu § 32 Abs. 4 Z 2 (Freibetrag für Einkünfte aus ausschließlich nichtselbständiger Arbeit):

Die BAK erachtet die Anhebung der Freibeträge von öS 18.000, -- auf öS 19.000, -- als nicht ausreichend, da dieser Betrag seit 1992 nicht erhöht wurde und nach wie vor bei anderen Einkommensarten ein größerer Gestaltungsspielraum besteht. Es soll daher eine Erhöhung auf zumindest öS 20.000, -- vorgenommen werden.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die in Abs. 1 genannten Absetzbeträge nicht ebenfalls angepaßt werden.

Zu § 33 Abs 3 (Bericht der Leitung der Studienbeihilfenbehörde):

Es wird vorgeschlagen, die Zielsetzung des Berichts präziserer zu formulieren.

Zu § 45 (Entscheidungen des Senats):

Die vorgeschlagene Neuregelung, wonach bei fehlenden Senatsbeschlüssen zu Berufungen gegen Bescheide die Entscheidungsbefugnisse an die Vorsitzenden übergehen, wird als nicht zweckmäßig erachtet. Nach vorliegenden Informationen entstehen lange Wartezeiten für Studierenden in der Praxis oft auch dadurch, daß die Senate durch die Vorsitzenden aufgrund einer geringen Zahl von Anträgen nur sehr sporadisch einberufen werden. Zudem wäre durch die vorgeschlagene Änderung eine "Umgehung" des Gremiums, insbesondere der studentischen Vertretungen, leicht möglich. **Es wird daher aus Effizienz- und demokratiepolitischen Gründen vorgeschlagen, einerseits eine Zusammenfassung der Senate an den jeweiligen Studienorten vorzunehmen und andererseits eine Mindestanzahl an Beratungsterminen festzulegen.**

Zu § 49 Abs. 4 (Ruhensbestimmungen):

Hier müßte im Zusammenhang mit dem "Karenzurlaubsgeldgesetz" eine Ergänzung um das "Karenzgeldgesetz BGBl I Nr 47/1997" erfolgen.

Zu § 52b (Studienabschlußstipendium):

Wie bereits einleitend festgestellt wurde, wird die Einführung von Studienabschlußstipendien prinzipiell begrüßt, da dieses Instrument dazu beitragen kann, daß berufstätige Studierende rascher und ohne Doppelbelastung durch Studium und Beruf in der Abschlußphase ihr Studium beenden können. Die Erfahrungen aus der Beratungstätigkeit zeigen jedenfalls, daß es bei vielen berufstätigen Studierenden speziell in der Diplomarbeits- bzw. Diplomprüfungsphase zu Problemen kommt.

Allerdings sind aus Sicht der BAK diesbezüglich noch etliche Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen notwendig, damit diese neue Unterstützung auch tatsächlich von der intendierten Zielgruppe in Anspruch genommen wird. Andernfalls besteht die Befürchtung, daß diese Unterstützungsmaßnahme nur von ArbeitnehmerInnen in "geschützten" Arbeitsverhältnissen wahrgenommen werden kann. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

Krankenversicherung:

Wenngleich intendiert ist, daß dieser Personenkreis auch die begünstigte Selbstversicherung in Anspruch nehmen kann, ist es notwendig, eine **entsprechende Änderung im ASVG** vorzunehmen, da hier beispielsweise Bestimmungen im Hinblick auf den Studienwechsel nach wie vor Gültigkeit haben. Um zu vermeiden, daß Personen, die dieses Stipendium in Anspruch nehmen, der "normalen" Selbstversicherung mit entsprechend hohen Versicherungsbeiträgen unterliegen, ist eine koordinierte Vorgangsweise mit dem Sozialministerium dringend erforderlich.

Anrechnung von anderen Einkünften:

Bei den "normalen" SelbsterhalterInnenstipendien werden derzeit einerseits andere Einkünfte bzw. Einkommen der EhepartnerInnen bei Verheirateten in Abzug gebracht, andererseits kommt es gemäß § 49 z.B. beim Bezug von Arbeitslosengeld, Bildungskarenz gemäß AVRAG etc. zum Ruhen des Stipendiums. Es ist unklar, ob diese Bestimmungen "automatisch" auch für das Studienabschlußstipendium gelten.

Die BAK tritt jedenfalls dafür ein, diesbezüglich eine einheitliche Regelung vorzusehen.

Ausmaß der Berufstätigkeit:

Der Entwurf sieht vor, daß die BewerberInnen in den letzten vollen vier Kalenderjahren vor der Zuerkennung vollbeschäftigt gewesen sein müssen. Diese Regelung wird im Hinblick auf die Beschäftigungssituation sowie der voranschreitenden Arbeitsflexibilisierung als äußerst problematisch erachtet. Zunächst ist darauf zu verweisen, daß das Ausmaß der Vollbeschäftigung je nach Kollektivvertrag durchaus unterschiedlich sein kann und daher eine Legaldefinition für den Bereich des Studienabschlußstipendiums aufgenommen werden sollte.

Das Kriterium "durchgehende Vollbeschäftigung" hat zudem zur Folge, daß auch kurze Zeiten der Arbeitslosigkeit oder ein nicht völlig abgestimmter Wechsel des Arbeitsplatzes bereits zu einem Anspruchsverlust führen. Gleiches gilt für Personen, die im Zuge von (arbeitsmarktpolitisch erwünschten) Solidaritätsprämienmodellen ihre Normalarbeitszeit z.B. auf 35 Wochenstunden reduzieren sowie für Frauen in Karenz.

Die BAK tritt daher dafür ein, die Bestimmung so zu fassen, daß auch die angesprochenen ArbeitnehmerInnengruppen dieses Stipendium in Anspruch nehmen können. Beispielsweise könnte in den genannten Fällen eine Rahmenfristerstreckung auf die letzten sechs Jahre verankert werden. Darüber hinaus sollte speziell für Personen, die neben einer Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von zumindest der Hälfte der Vollarbeitszeit

Kinderbetreuungspflichten nachgekommen sind, eine Sonderregelung geschaffen werden.

Kriterium der "Vollbeschäftigung" bei Formen anderer Erwerbstätigkeit:

Beim vorliegenden Entwurf ist zudem unklar, wie der Begriff "Vollbeschäftigung" im Zusammenhang mit selbständiger Erwerbstätigkeit (z.B. Werkverträge, freie Dienstverträge) zu interpretieren ist, zumal im Unterschied zu den SelbsterhalterInnen auch keine bestimmte Einkommenshöhe normiert ist. Aus Sicht der BAK sollen diese Studienabschlußstipendien unselbständig Erwerbstätigen zugute kommen. **Bei Einbeziehung anderer Gruppen ist jedenfalls sicherzustellen, daß diese aufgrund größerer Gestaltungsmöglichkeiten gegenüber unselbständig Erwerbstätigen nicht bevorzugt sind.**

Kriterium der völligen Aufgabe der Berufstätigkeit ab Zuerkennung des Stipendiums:

Diesbezüglich wird darauf verwiesen, daß es für karenzierte ArbeitnehmerInnen von großer Bedeutung ist, den Kontakt zum Betrieb während der Bildungsfreistellung nicht zu verlieren. Unter Umständen betrifft dies auch kleinere Tätigkeiten, wie z.B. die Einschulung einer Vertretung. Da für alle anderen StipendienbezieherInnen ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich ist, **sollte daher die geplante Regelung im Interesse von karenzierten ArbeitnehmerInnen nochmals überdacht werden.**

Altersgrenze:

Der Entwurf sieht derzeit eine Altersgrenze von 38 Jahren vor. Angesichts der durchschnittlichen Studiendauer von ca. sieben Jahren sollte nochmals **überprüft werden, ob nicht bei entsprechend längerer Berufstätigkeit eine höhere Altersgrenze vorgesehen werden könnte**, zumal diese Personengruppe bereits im Erwerbsleben „verankert“ ist.

Leistungsnachweise:

Im Zusammenhang mit den geforderten Leistungsnachweisen (Übernahme des Diplomarbeitsthemas sowie fehlende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 10 Semesterstunden) sollte **nochmals eine Diskussion erfolgen, ob diese Regelung der Organisation aller Diplomstudienrichtungen tatsächlich entspricht**. Da auch ein späterer „Einstieg“ (z.B. erst nach Verfassen der Diplomarbeit) möglich sein soll, wird angeregt, ein „Splitting“-Modell im Hinblick auf die Anspruchsdauer (z.B. inklusive/exklusive Diplomarbeitsphase) zu überlegen.

Rückzahlungsbestimmungen:

Im Hinblick auf die Rückzahlungsbestimmungen bei fehlendem Studienabschluß fordert die BAK, die vorgesehene Frist von achtzehn Monaten ab Zuerkennung des Stipendiums auf zwei Jahre auszuweiten, um Härtefälle, z.B. im Falle von Prüfungswiederholungen, zu vermeiden. Darüber hinaus muß im Falle der Rückzahlung auch festgelegt werden, daß diese in angemessenen Raten (z.B. öS 2.000, --/Monat) leistbar ist. Zudem ist auf Zeiten eventueller Erwerbslosigkeit Bedacht zu nehmen, d.h. die Rückzahlungsverpflichtung sollte bei unselbständig Erwerbstätigen erst bei Berufstätigkeit „aufleben“. Die BAK verlangt auch, daß eine Verminderung der Rückzahlung bis auf 10 % gemäß § 51 Abs. 3 im Falle einer verspäteten Vorlage von Studiennachweisen auch für diese Personengruppe Geltung haben muß.

Zu § 56 Abs. 1, 2 und 4 (Auslandsstipendien):

Diesbezüglich sollte überlegt werden, im Sinne einer verbesserten Rechtssicherheit der Studierenden wiederum einen Mindestbetrag für ein Auslandsstipendium festzulegen, zumal Auslandsaufenthalte in der Regel mit erhöhten Lebenshaltungskosten (z.B. fortlaufende Mietkosten in Österreich) verbunden sind. Darüber hinaus wird angeregt, im Hinblick auf das erforderliche Ausmaß der Prüfungen für den Fall einer nachweislichen Krankheit eine Kulanzregelung im Sinne der Studierenden zu ermöglichen.

Zu § 56 b und c (Reisekostenzuschüsse, Sprachstipendien):

Die Einführung von Sprachstipendien wird grundsätzlich befürwortet, allerdings sollte im Sinne einer erhöhten Transparenz für die Studierenden ein Kostenrahmen festgelegt werden. Es sollte auch dezidiert fixiert werden, ob nur die Kurskosten (exklusive allfälliger Aufenthaltskosten) übernommen werden.

Zu § 57 (Leistungsstipendien):

Die Vergabe von Leistungsstipendien (öS 10.000, -- bis öS 20.000, --), die unabhängig von der sozialen Lage gewährt werden, hat die BAK angesichts knapper Budgetmittel für sozial Bedürftige bereits mehrfach kritisiert. Wenngleich zu begrüßen ist, daß diese Stipendien nur mehr bei Beendigung eines Studienabschnitts bzw. des Studiums bezogen werden können, werden die nunmehr vorgenommenen Modifikationen der Bestimmungen als nicht ausreichend erachtet. Die BAK tritt für die Streichung der Leistungsstipendien bzw. deren Anbindung an die soziale

Bedürftigkeit sowie eine höhere Dotierung der Förderungsstipendien für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten von Studierenden ein.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Erläuterungen explizit nur auf Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, nicht aber auf gleichgestellte AusländerInnen beziehen.

Zu § 68 (Studienunterstützung):

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Studienunterstützung ist auf die Wichtigkeit der **Transparenz** der Richtlinien hinzuweisen.

Unklar ist weiters, weshalb im grenznahen Gebiet nur Universitätsstudien förderbar sein sollen. Hier wird eine einheitliche Regelung im Sinne von § 3 StudFG angeregt, die z.B. auch Studierende an grenznahen Fachhochschul-Studiengängen miteinschließt.

Darüber hinaus schlägt die BAK folgende Änderungen vor:

Zu § 6 (Altersgrenze):

Wenngleich mit der letzten Novelle eine deutliche Verbesserung erfolgte, sollte nochmals überlegt werden, ob im Hinblick auf die derzeitige Altersgrenze (35. Lebensjahr bei Studienbeginn) bei entsprechend längerer nachgewiesener Berufstätigkeit eine **"Fristerweiterung" für ältere Studierende** möglich ist.

Zu § 10 (Pauschalierungsausgleich):

Im Hinblick auf eine gerechtere Einkommensermittlung wird erneut die Anhebung der Prozentsätze für pauschalierte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus selbständiger Arbeit gefordert. Diese sind schon seit Jahren mit 10 % fixiert. Nach wie vor erhalten z.B. studierende Kinder von Land- und Forstwirten sowie von Selbständigen durchschnittlich deutlich höhere Stipendien als Kinder aus ArbeiterInnen- und Angestelltenfamilien (siehe Dokumentation zur sozialen Lage der Studierenden, BMWV 1998, S. 55). In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß bei der Arbeitslosenversicherung die Bemessungsgrundlage bei Landwirten aus Nettogewinn plus 40 % des Einheitswertes herangezogen wird.

Zu § 23 ff. (Studienerfolg an Akademien etc.):

Die BAK tritt erneut dafür ein, daß das **Kriterium "Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5" entfällt**, da als Leistungsnachweis ein positives Zeugnis ausreichend erscheint. Es wird um diesbezügliche Abklärung mit den zuständigen Ressorts ersucht.

Zu § 31 Abs. 2 (Unterhaltsansprüche bei geschiedenen Eltern):

Die BAK teilt die grundsätzliche Absicht, Unterhaltsverpflichtungen nicht an den Staat „abzutreten“. In der Praxis führt dies aber immer wieder zu Problemen zwischen Eltern und Kindern, weil letztere gezwungen werden, laufend höhere Unterhaltsansprüche gerichtlich einzufordern oder exekutieren zu lassen. **Es sollte im Ermessen der Studienbeihilfenbehörde liegen, ob bei jeder Stipendieneinreichung ein neuerlicher Gerichtsentscheid bzw. Exekutionsversuch verlangt werden muß, wenn aus den Unterlagen hervorgeht, daß die zumutbare Unterhaltsleistung gegenüber der tatsächlich geleisteten auffallend divergiert.**

Zu § 49 Abs. 18 (Zusatzsemester wegen Krankheit):

Nach vorliegenden Informationen ist es bei Anträgen auf Zusatzsemester wegen Krankheit in der Vergangenheit zu Problemfällen gekommen, da die in diesem Abschnitt erwähnte Ruhensbestimmung wegen "überwiegender Behinderung am Studium" zur Anwendung kam und - anstelle der Bewilligung von Zusatzsemestern - von den betroffenen Studierenden Stipendienrückzahlungen für den Zeitraum der Krankheit gefordert wurden. Die BAK ersucht das Wissenschaftsministerium diesbezüglich um eine Klarstellung im Interesse der betroffenen Studierenden.

Abschließend verlangt die BAK, insbesondere im Hinblick auf die Treffsicherheit der Maßnahmen, wie z.B. der neuen Studienabschlußstipendien, eine Evaluierung durchzuführen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:



Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:

i.V.



Franz Mrkvicka

